

# Revision des liechtensteinischen Stiftungsrechts

In den vergangenen Jahren haben verschiedene Gerichtsentscheide zur liechtensteinischen Stiftung aufgehoben lassen, weil darin grosse Unsicherheiten in der Rechtsanwendung zum Vorschein kamen. Zudem führte die Flexibilität der gesetzlichen Regelung immer wieder dazu, dass Stifter die Stiftung für unlautere oder wesensfremde Zwecke nutzten oder dass die Personen, welche

Stiftungen verwalteten, diese nicht im Sinne des Stifters verwendeten. Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein hat deshalb eine Revision des Stiftungsrechts in Gang gesetzt, welche am 15. Juni 2004 in einen «Vernehmlassungsbericht zur Abänderung des Stiftungsrechts» mündete. Die Vernehmlassungsfrist endete am 10. September 2004.



Von PD Dr. Hans Rainer Künzle  
Partner, KPMG private, Zürich

## Keine Umgehung ausländischer Pflichtteile mit FL-Stiftungen

Im Entscheid vom 7. März 2002 (1 Cg 145/99-75 – LJZ 2003, 100) ist der Oberste Gerichtshof (OGH) der weit verbreiteten Meinung entgegengetreten, dass man durch die Errichtung einer liechtensteinischen Stiftung Pflichtteile in anderen Ländern umgehen könne. Gleichzeitig wurde der Anspruch auf Auskunft gegenüber der Stiftung bestätigt (vgl. dazu Harald Bösch, Auskunfts- und Rechnungslegungsanspruch des Pflichtteilsberechtigten gegenüber einer liechtensteinischen Stiftung, LJZ 2003, 55 ff.).

## Sind FL-Stiftungen ohne genügende Zweckbestimmung ungültig?

Mit Beschluss vom 16. Dezember 2002 (01 CG 2002.262-35) hat das

Landgericht einer Stiftung die Rechtspersönlichkeit abgesprochen mit der Begründung, ihr Zweck sei durch den Stifter selbst nicht ausreichend bestimmt worden. Dieser Zweck lautete: «Zweck der Stiftung ist die Anlage und Verwaltung von beweglichem Vermögen aller Art. Das Halten von Beteiligungen und anderen Rechten sowie die Durchführung der damit zusammenhängenden Geschäfte.» Mit diesem Beschluss war ein ansehnlicher Teil der bestehenden Stiftungen in Gefahr, weil diese vergleichbare Zweckbestimmungen aufweisen. Es wurden bereits Überlegungen angestellt, wie diese Stiftungen zu retten seien. Der OGH hat diesen Beschluss mit Entscheid vom 17. Juli 2003 (1 CG.2002.262-55) bestätigt. Erst der Staatsgerichtshof hat den Beschluss mit Urteil vom 18. November 2003 (Az. StGH 2003/65) umgestossen, und zwar mit der Begründung, die Stiftung und Dritte seien in ihrem Vertrauen auf die Entstehung der Stiftung zu schützen, zumal das Grundbuch- und Öffentlichkeitsamt zwei Bescheinigungen über die Hinterlegung ausgestellt habe (vgl. dazu die Anmerkungen von Helmut Heiss in LJZ 2004, 80 ff.).

## FL-Stiftungen und die Schweiz

In der Schweiz wird die liechtensteinische Stiftung grundsätzlich wie eine schweizerische Stiftung behandelt (vgl. BGE 125 II 65). Allerdings gibt es einige Fälle, in denen liechtensteinische Stiftungen von Gerichten nicht anerkannt wurden (vgl. zum Beispiel BGE 115 Ib 555; BGE 108 II 398; ZH OGer. SJZ 85 [1989] 85 Nr. 13), und dies nicht zuletzt wegen der (zu) grossen Flexibilität in den Gestaltungs-

möglichkeiten und der damit verbundenen Missbrauchsgefahr (zu Einzelheiten vgl. Hans Rainer Künzle, Schweizer Stiftungsbegriff, in: Die Liechtensteinische Stiftung, Schweizer Schriften zur Vermögensberatung und zum Vermögensrecht, Band 4, Zürich 2002, S. 14 ff.).

## Grundzüge der Revision

Die Revision hat sich zum Ziel gesetzt, «Rechtsunsicherheiten zu beheben und allfälliges Missbrauchspotential zu beseitigen» (Vernehmlassungsbericht, S. 4). Diese Zielsetzungen gehen in die richtige Richtung, die gewählte Formulierung dürfte allerdings etwas hoch gegriffen sein.

*Stiftungszweck:* Der neue Art. 552 PGR nennt als möglichen Zweck die «Verwaltung und Verwendung von Vermögen für Begünstigte». Damit soll klargestellt werden, dass es die voraussetzungslose Ausschüttung an Begünstigte gibt. Leider können die Begünstigten weiterhin in den Beistatuten beliebig ernannt und wieder beseitigt werden. M.E. sollten de lege ferenda auch die Begünstigten (wie der Zweck) dem Grundsatz nach aus dem Stiftungsstatut hervorgehen, weil damit die Missbrauchsmöglichkeiten weiter eingeschränkt werden könnten.

Zum anderen wird verlangt, dass der Stiftungszweck «zumindest in seinen Grundzügen nur durch den Stifter bestimmt oder bestimmbar geregelt werden kann und ein freies Zweckänderungsrecht zugunsten von Stiftungsorganen mit der Rechtsnatur der Stiftung nicht vereinbar ist» (S. 8). Diese vorsichtige Annäherung an ein selbstverständliches Element der Stiftung

(Zweckbindung) wird nur zum Erfolg führen, wenn die Aufsichtsbehörden mit ausreichendem Fachwissen und genügender Kapazität ausgerüstet werden.

*Verweisungsproblematik:* Im Gesetzesentwurf wird «der in Art. 552 Abs. 4 PGR enthaltene Verweis auf die Bestimmungen über das Treuunternehmen einer differenzierten Regelung zugeführt» (S. 8). Die Bedeutung dieses Verweises war letztlich nie ganz klar und führte zu vielen Unsicherheiten. Mit dem Gesetzesentwurf wird der rechtstechnisch grösste Mangel in der bisherigen Gesetzgebung zu Recht angegangen.

*Hinterlegung (neuer Art. 557 PGR):* Die Möglichkeit, eine Stiftung beim Grundbuch- und Öffentlichkeitsregister zu hinterlegen, statt sie ins Register eintragen zu lassen, wird beibehalten, aber neu gestaltet (Anzeige statt Hinterlegung der Statuten). Die Mehrzahl der liechtensteinischen Familienstiftungen wurde in der Vergangenheit (nur) hinterlegt, und es besteht ein grosses Interesse der Beteiligten, dass die Diskretion auch weiterhin gewahrt bleiben kann. Angesichts der Tatsache, dass weder die schweizerische Familienstiftung noch der angelsächsische Trust zugunsten von Familienangehörigen in ein Register eingetragen werden müssen, ist dagegen nichts einzuwenden. Ob die nun vorgeschlagene Verschiebung der Prüfungspflichten vom Register zu einem liechtensteinischen Anwalt die beste aller möglichen Lösungen ist, muss sich noch zeigen.

*Stifterrechte (neuer Art. 559a und 559b PGR):* Die Revision grenzt die Rechte des Stifters und der Stiftungsorgane voneinander ab und reagiert damit auf die bestehenden Unsicherheiten. Eine Einschränkung erfahren dabei die Rechte der Stiftungsorgane, während der Stifter nach wie vor den Stiftungszweck beliebig verändern kann.

*Stiftungsaufsicht:* Die Zuständigkeiten des Richters, welcher für Streitigkeiten um Familienstiftungen zuständig ist, werden neu umschrieben (neuer Art.

## Revision of Liechtenstein's Law on Foundations

In the past years, various court decisions concerning Liechtenstein foundations were published which entailed great insecurity with regard to the application of the law. In addition, the flexibility of the legal regulations was often abused by foundation settlers for dishonest uses or for purposes which were alien to the foundations, or the persons who administered the foundations used the foundations' means for purposes which were not in the settlers' interest. Therefore, the Liechtenstein government has now set in motion a revision of the country's law on foundations.

The proposed revision states as a possible purpose of a foundation the "management and use of assets for beneficiaries". This will make clear that the distribution of assets to beneficiaries is possible without any strings attached. The revision also states that a foundation's purpose (at least in its basic principles) may only be determined by the settlor himself and changes by the foundation's administrators are restricted.

The revision also differentiates the rights of the settlors from those of the administrators. While the administrators' rights are restricted, the settlors remain free to change their foundations' purposes at their discretion.

Furthermore the tasks of the supervisory authorities are newly defined under the revised law. In the past, many cases of abuse were possible both due to the old law's flexibility and the supervisory authorities' weak position. Consequently, the planned changes are particularly important for fighting abuse.

Finally, the dissolution of foundations is now clearly regulated; this has often been a problematic aspect in the past. It is a great step forward that the law now provides certain reasons for dissolution so that foundations can no longer be dissolved at discretion.

567 Abs. 1 PGR). Für die Aufsicht von Familienstiftungen genügt es, dass die Betroffenen an ein Gericht gelangen können, eine weitergehende Aufsicht ist nicht notwendig. Eine Klärung der Zuständigkeiten stärkt insbesondere die Rechte der Begünstigten.

Weiter werden die Aufgaben der Stiftungsaufsicht (Regierung bzw. Grundbuch- und Öffentlichkeitsamt) neu umschrieben (neuer Art. 564 Abs. 6 PGR). Die bisherigen Missbrauchsfälle waren unter anderem deshalb möglich, weil neben der Flexibilität des Gesetzes auch die Stellung der Aufsichtsbehörde zu schwach war. Die vorgesehenen Änderungen sind deshalb von besonderer Bedeutung im Kampf gegen den Missbrauch.

Zusätzlich wird verlangt, dass die der Aufsicht der Regierung unterstehenden Stiftungen eine Revisionsstelle haben (neuer Art. 564 Abs. 4 PGR). Diese Massnahme ist auch im Entwurf für eine European Foundation vorge-

sehen, welcher noch in diesem Jahr publiziert werden soll, wird dort allerdings erst ab einer bestimmten Gröszenordnung für obligatorisch erklärt.

*Aufhebung der Stiftung:* Die Aufhebung der Stiftung wird im neuen Art. 568 PGR geregelt, weil diese in der Vergangenheit immer wieder mit Unsicherheiten verbunden war. Es ist ein grosser Fortschritt, dass das Gesetz gewisse Auflösungsgründe vorsieht und die Beendigung nicht mehr beliebig erfolgen kann.

Insgesamt ist die Stossrichtung der Revision zu begrüssen. Das Interesse aus schweizerischer Sicht betrifft insbesondere die Familienstiftungen. Weil Art. 335 ZGB Unterhaltsstiftungen im schweizerischen Recht verhindert, wird auch in der Schweiz für die Abdeckung dieses Bedürfnisses recht häufig auf die liechtensteinische Stiftung zurückgegriffen. ■